

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Männergesangverein Eintracht v. 1906 Bühren". Er ist Mitglied im Sängerbund Heimattreu Cloppenburg. Das Vereinslokal ist in der Gaststätte Frieling in Bühren.

2. Zweck des Vereines

Die Tätigkeit des Chores ist gemeinnützig. Neben der Förderung des Gesanges ein- und mehrstimmiger Kirchenlieder orientiert sich die Arbeit des Chores an der Pflege deutscher und ausländischer Lieder. Der Chor hält regelmäßig Übungsstunden ab.

Der Vorstand hat das Recht, den Chor zu außergewöhnlichen Anlässen auch außerhalb der regelmäßigen Übungsstunden zur Übung zusammenzurufen.

Bei Bedarf tritt der Chor in die Öffentlichkeit.

3. Der Vorstand

Der Verein überträgt das Präsidium dem jeweiligen Ortspfarrer.

Dem engeren Vorstand gehören an:

- a) der erste Vorsitzende (Liedervater)
- b) der Schriftführer
- c) der Kassenführer
- d) der Notenwart
- e) der Dirigent.

Dem erweiterten Vorstand gehören -außer den Vorgenannten- an:

- a) der stellvertretende Vorsitzende
- b) der stellvertretende Schriftführer
- c) der stellvertretende Kassenführer
- d) der stellvertretende Notenwart
- e) vier Fahnenträger
- f) der stellvertretende Dirigent

4. Wahl und Abstimmungen

Die Mitglieder entscheiden über die Wahl des Dirigenten und seines Stellvertreters. Sie beschließen die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder, wenn ihre musikalische Qualifikation durch den Dirigenten festgestellt worden ist.

Der Verein entscheidet über Ausgaben und Einnahmen. Der Vorstand kann jedoch über Ausgaben, die DM 200,-- nicht übersteigen, ohne Befragung der Mitglieder verfügen.

Bei Entscheidungen im Verein oder im Vorstand gilt die einfache Stimmenmehrheit, -außer bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereines-.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Mitglieder, die zur Übernahme eines Amtes gewählt werden, sollten ohne zwingenden Grund die Wahl nicht ablehnen.

5. Generalversammlung und Mitgliederversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen; sie findet jedes Jahr im Januar statt.

Zur Tagesordnung gehören der Bericht des Kassensführers und die Kontrolle der Kasse und der Rechnungsbelege. Außerdem wird das Protokoll der letzten Generalversammlung verlesen.

In den ungeraden Jahren werden die Vorstandsmitglieder gewählt, in den geraden die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes und die Fahnenträger.

Bei Bedarf kann der Vorstand außer der Generalversammlung auch Mitgliederversammlungen einberufen. Außerdem können Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder diese Einberufung beim Vorstand beantragt.

Die Einladung wird vom Vorstand rechtzeitig vorgenommen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlußfähig.

Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. In allen Versammlungen hat der Schriftführer Protokoll zu führen.

Abstimmungen erfolgen öffentlich, auf Antrag geheim.

6. Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus

a) aktiven Mitgliedern

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die -nach Urteil des Dirigenten- dazu musikalisch befähigt ist. Über die Aufnahme entscheidet der Verein, auf Antrag durch schriftliche Abstimmung.

b) fördernden Mitgliedern

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die den Verein unterstützen will, ohne selbst mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Verein, auf Antrag durch schriftliche Abstimmung. Diese Mitglieder werden zu allen Versammlungen des Vereines eingeladen, sie haben aber kein Stimmrecht. Sie zahlen den gleichen Beitrag pro Jahr wie die aktiven Mitglieder.

c) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg aktiv für den Verein eingesetzt hat, sich aber wegen Alters oder Krankheit nicht mehr am aktiven Vereinsleben beteiligen kann. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie aktive Mitglieder. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Verein, gegebenenfalls durch geheime Abstimmung.

Ehrenmitglieder werden zu den Versammlungen des Vereins eingeladen. Ein Ehrenmitglied kann freiwillig den Jahresbeitrag eines aktiven Mitgliedes zahlen.

7. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied des Chores hat die Pflicht, die Arbeit des Chores nach Maßgabe seiner Kräfte zu unterstützen. Jedes Mitglied muß sich darüber klar sein, daß eine kontinuierliche Arbeit nur durch regelmäßige Teilnahme an den Übungsstunden möglich ist. Sollte ein Mitglied aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen daran gehindert sein, an der Arbeit des Chores über einen längeren Zeitraum teilzunehmen, sollte es dem Vorstand davon Mitteilung machen.

Kritik an der Arbeit des Chores und seinen Belangen sollte stets konstruktiv und kameradschaftlich sein.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, einen Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird auf der Generalversammlung beschlossen.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß

Der freiwillige Ausschluß erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluß ausgeschlossen werden:

- a) wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt,
- b) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages (nach Aufforderung des Kassierers),
- c) nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlens hintereinander bei Übungsstunden. Vor einem Ausschluß nimmt der Vorstand Rücksprache mit dem Mitglied.

9. Pflichten und Rechte des Dirigenten

Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Ebenso bestimmt er -in Übereinstimmung mit dem 1. Vorsitzenden- die Auswahl der Lieder und die Aufstellung der Programme.

Seinen musikalischen Anordnungen ist während der Übungsstunden und während des Singens in der Öffentlichkeit Folge zu leisten.

Der Dirigent zahlt keinen Jahresbeitrag.

10. Teilnahme an Beerdigungen und Hochzeiten

Stirbt ein aktives Mitglied oder ein Ehrenmitglied des Vereins, nehmen alle Sänger mit der Vereinsfahne an der Beerdigung teil. Auf Wunsch der Angehörigen wird bei der Beerdigung in der Kirche gesungen.

Der Verein verfaßt für den Verstorbenen einen Nachruf in der Tageszeitung und legt an seinem Grab einen Kranz nieder.

Bei der Hochzeit eines Mitglieds wird -auf dessen Wunsch- in der Kirche gesungen, wenn die kirchliche Trauung in Bühnen stattfindet. Bei allen Hochzeiten sollte eine Fahnenabordnung an der Trauung teilnehmen.

11. Guthaben oder Defizit der Vereinskasse

Ein etwa auftretendes Defizit in der Vereinskasse -worüber der Vorstand dem Verein Rechenschaft zu geben hätte- wird durch Umlage von allen Mitgliedern gleichmäßig gedeckt.

Gewinne dürfen nur für den Verein verwendet werden.

Mitglieder können keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten, können keine Gewinnansprüche geltend machen.

12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn der 1. Vorsitzende zu diesem Zweck eine Versammlung einberuft und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.

In diesem Fall wird das Vereinsvermögen gleichmäßig an alle Mitglieder verteilt.

13. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung. Sie treten dann in Kraft, wenn sich zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für sie entscheiden. Anträge für Satzungsänderungen müssen mit Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

14. Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung löst die bisher gültige Satzung ab und ist in der Generalversammlung vom 10. Januar 1980 beschlossen worden. Sie tritt mit gleichem Tage verbindlich für alle Mitglieder in Kraft.

Bühren, den 10. Januar 1980 (Vereinssiegel)